

**BMVIT - IV/SL (Sektion IV - Verkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: iv-sl@bmvit.gv.atInternet: www.bmvit.gv.at

Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-100.018/0045-IV/SL/2012 DVR:0000175

An das

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Herr DI Dr. Heitzinger

Wien, am 18.09.2012

Sehr geehrter Herr DI Dr. Heitzinger!

Zu Ihrem Schreiben vom 28. August betreffend Informationen hinsichtlich Typengenehmigung für Erzeugnisse der Automobilindustrie darf ich Ihnen folgendes mitteilen.

In Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien betreffend EU-Typengenehmigung bzw. EU-Betriebserlaubnis wurden die entsprechenden Bestimmungen im Kraftfahrgesetz (KFG) festgelegt. Nationale Typengenehmigungen werden kaum mehr erteilt, da die EU-Betriebserlaubnis auf immer mehr Fahrzeugklassen ausgeweitet wurde.

In den geltenden kraftfahrrechtlichen Bestimmungen des III. Abschnitts des KFG sind zwar noch keine expliziten Bestimmungen über die Marktüberwachung im Sinne der angesprochenen Verordnungsvorschläge enthalten, jedoch gibt es auch in den geltenden Regelungen bereits bestimmte Steuerungs- und Kontrollinstrumente.

So zB in § 28a Abs. 1 Z 4 KFG, wonach der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für allenfalls zu treffende Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Betriebserlaubnisrichtlinien zuständig ist, oder § 28a Abs. 7 KFG, wonach der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie das Recht hat, stichprobenartig die Produktion von Fahrzeugen, Bauteilen oder technischen Einheiten, denen gemäß Abs. 1 Z 1 in Österreich eine EG-Betriebserlaubnis erteilt wurde, auf deren Übereinstimmung mit den einschlägigen Richtlinien zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Weiters hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 28b Abs. 2 Z 3 KFG das Recht, nach Anzeige einer Erteilung oder Änderung einer EG-Betriebserlaubnis u.a. den Staat, der die Genehmigung erteilt hat, zu ersuchen, stichprobenartig einzelne Fahrzeuge zu überprüfen oder einzelne Fahrzeuge der betreffenden Type stichprobenartig auf deren Übereinstimmung mit den Daten in den Musterdatensätzen zu untersuchen.

Wird festgestellt, dass trotz Übereinstimmung eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs oder der Umwelt oder der öffentlichen Gesundheit durch solche Fahrzeuge eintreten kann, so hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 28b Abs. 4 KFG das

GZ. BMVIT-100.018/0045-IV/SL/2012

Recht, die die Zulassung solcher Fahrzeuge zu untersagen, bis eine diesbezügliche Klarstellung mit dem genehmigenden Staat, allenfalls nach Konsultation der Kommission, getroffen wird.

Gemäß § 32 Abs. 5 KFG hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch die Möglichkeit, von ihm zu bestimmende Fahrzeuge oder Fahrgestelle einer Type zu prüfen, ob diese Fahrzeuge oder Fahrgestelle mit der entsprechenden Type übereinstimmen, wenn Umstände gegeben sind, die die begründete Annahme rechtfertigen, dass Fahrzeuge oder Fahrgestelle, die als einer Type zugehörig feilgeboten werden, dieser Type nicht entsprechen.

Diese Überprüfungsmöglichkeit gibt es gemäß § 35 Abs. 8 KFG auch hinsichtlich feilgebotener oder verwendeter Teile und Ausrüstungsgegenstände, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass diese nicht der Genehmigung entsprechen.

Überdies dürfen gemäß § 5 KFG Teile und Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit von besonderer Bedeutung sind und die im Hinblick auf ihre Bauart und Wirkungsweise einer von der Prüfung des Fahrzeuges getrennten Prüfung unterzogen werden müssen, nur feilgeboten oder verwendet werden, wenn sie einer genehmigten Type angehören, den für sie geltenden Bestimmungen entsprechen und an ihnen das für diese Type festgesetzte Genehmigungszeichen vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angebracht ist.

In § 28c KFG sind auch Bestimmungen über die Pflichten der Hersteller festgelegt. So ist zB der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über die Durchführung von Rückrufaktionen zu verständigen, sofern diese Rückrufaktion Fahrzeuge betrifft, für die die EG-Typengenehmigung von Österreich erteilt worden ist.

Bei den beiden angesprochenen Rechtsakten, die im Rat und EP derzeit erörtert werden, handelt sich um

- Vorschlag für eine Verordnung des EP und des Rats über die Genehmigung von zweirädrigen, dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen sowie über die entsprechende Marktüberwachung (KOM(2010) 542 endgültig;
- Vorschlag für eine Verordnung des EP und des Rats über die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (Dokument COM(2010)395 final.

In beiden VO-Entwürfen werden strengere technische und administrative Bestimmungen für diese Fahrzeuge vorgeschrieben. Die Marktüberwachungs-Vorschriften sind in beiden VO-Entwürfen nahezu gleich.

Hinsichtlich Marktüberwachung sind folgende Verpflichtungen der Mitgliedstaaten enthalten:

- Nennung der Marktüberwachungsbehörde(n) gegenüber der EK,
- Aufbau und Durchführung der Marktüberwachung im Sinne des Kapitels III der VO (EG) Nr. 765/2008 für Fahrzeuge, ihre Systeme, Komponenten und selbstständigen technischen Einheiten,

GZ. BMVIT-100.018/0045-IV/SL/2012

- die Marktüberwachung für typgenehmigte Fahrzeuge, ihre Systeme, Komponenten und selbstständigen technischen Einheiten muss angemessen sein und auf einem Risikobewertungssystem beruhen,
- für andere Teile von Fahrzeugen (die nicht der Typgenehmigungspflicht unterliegen) gilt die VO (EG) Nr. 765/2008,
- Prüfung der Maßnahmen des Herstellers, um die Übereinstimmung der Produktion mit der Genehmigung sicherzustellen (vor und nach der Erteilung der EG-Typgenehmigung),
- Bewertung der vom Hersteller getroffenen Maßnahmen bei Rückrufaktionen,
- Bewertung und Nennung der technischen Dienste gegenüber der EK, die Prüfungen für die EG-Typgenehmigung vornehmen.

Diese beiden EU-Verordnungen und die darin enthaltenen Vorschriften betreffend Marktüberwachung werden direkt in allen Mitgliedstaaten gelten und anzuwenden sein. Die Mitgliedstaaten müssen die entsprechenden Zuständigkeitsregelungen treffen.

Diesbezüglich gibt es noch keine endgültigen Festlegungen, welche Stellen als Marktüberwachungsbehörden auftreten sollen.

Jedenfalls soll aber eine effektive Marktüberwachung sichergestellt sein. Ev. werden die Aufgaben der Marktüberwachung auch zwischen bmvit und den Ländern aufgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Für die Bundesministerin:
Mag. Ursula Zechner

